

S a t z u n g
der Gemeinde Schönkirchen über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Straßen und Wegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 321) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom11.12.1996..... folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebung des Beitrags

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau von Einrichtungen im Bereich der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.
- (2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zugrundeliegt, bis zu deren Abschluß abändern.
- (3) Für in der Baulast der Gemeinde stehende selbständige Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.
- (4) Absätze 1 und 3 gelten für die dort bezeichneten Herstellungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB zu erheben sind. § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) und § 8 Abs. 7 KAG (Erhebung besonderer Straßenbeiträge) bleiben unberührt.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Einrichtungen benötigten Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beiträge, die nach § 8 Abs. 3 KAG anzurechnen sind,
 2. die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahnen; dazu gehören auch unselbständige Lärmschutzanlagen,
 3. die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) unselbständigen Parkflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind,

- f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen einschließlich Bepflanzung),
- 4. den Aus- und Umbau von bestehenden Mischflächen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche),
 - 5. die Planungs- und Bauaufsichtskosten, soweit sie nicht innerhalb der Verwaltung entstanden sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
- 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. Bauwerke von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (5) Soweit Aufwandsarten in Absatz 1 oder Einrichtungen in § 5 Abs. 1 nicht erfaßt sind oder die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung vor Beginn der Maßnahme durch Satzung im Einzelfall deren Einbeziehung, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes,
- 1. der nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Gemeindeanteil) und
 - 2. der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 7 oder § 10 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen Nutzungsrechte entfällt.
- (2) Leistungen und Zuschüsse Dritter sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den den Zuwendungen zugrunde liegenden Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten mit Teileinrichtungen		Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
1.	ANLIEGERSTRASSEN			
a)	Fahrbahn	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonst. Baugebieten u. i. Außenbereich	75 v.H.
		8,50 m	6,00 m	
b)	Radweg	je 1,75 m		75 v.H.
c)	Gehweg	je 2,50 m		75 v.H.
d)	gemeinsame Rad- u. Gehwege	je 2,50 m		75 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m		75 v.H.
f)	Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-		75 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m		75 v.H.
2.	HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSEN			
a)	Fahrbahn	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	in sonst. Baugebieten u. i. Außenbereich	50 v.H.
		8,50 m	7,00 m	
b)	Radweg	je 1,75 m		50 v.H.
c)	Gehweg	je 2,50 m		65 v.H.
d)	gemeinsame Rad- u. Gehwege	je 2,50 m		60 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m		65 v.H.
f)	Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-		65 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m		65 v.H.
3.	HAUPTVERKEHRSSTRASSEN			
a)	Fahrbahn	8,50 m		25 v.H.
b)	Radweg	je 1,75 m		25 v.H.
c)	Gehweg	je 2,50 m		55 v.H.
d)	gemeinsame Rad- u. Gehwege	je 2,50 m		40 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m		55 v.H.
f)	Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-		55 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m		55 v.H.
4.	VERKEHRSBERUHGTE BEREICHE (einschl. Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung)	9,00 m		50 v.H.
5.	WIRTSCHAFTSWEGE	4,00 m		75 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Straße ein oder zwei Gehwege oder Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende Parkflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit eingeräumt wird.

- (2) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (4) Für Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwärtzbaren Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrseinrichtungen, die von Absatz 1 nicht erfaßt sind, und für sonstige Sonderfälle.
- (5) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.
 5. Wirtschaftswege:
Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- (6) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbständige Parkflächen, unselbständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

- (7) Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Abs. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße, den Weg oder den Platz die größte Breite.

§ 6

Aufwandverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)

Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz sowohl an baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z. B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung vermittelten Vorteile für die Grundstücksflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 : 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt. § 5 Abs. 6 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 5 und § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Nutzungsmöglichkeit der Einrichtung Vorteile zuwachsen, vorbehaltlich des § 10 in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§ 9).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 8

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch
- a) soweit sie an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Straße, den Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Löst eine weder baulich noch gewerblich genutzte verbleibende Restfläche eine beachtliche zusätzliche Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße aus, zählt sie mit einer Hälfte ebenfalls zur Grundstücksfläche. Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 a) oder b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.

§ 9 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (§ 8) mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- | | |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, mit | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit mit | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit mit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit mit | 2,00 |
| f) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen) mit | 0,1 |

(3) Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt als Geschößzahl die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Unter- und Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschoßzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoßzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

- (4) Für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahl auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 3 Satz 3.
 - b) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschoßhöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen nur Campingplätze oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, sowie bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, sowie für Grundstücke, die nach Festsetzung eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, die in Abs. 2 festgelegten Faktoren um 50 v.H. erhöht.
- (6) Für Grundstücke, die von mehr als einer beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der nach den §§ 8, 9 oder 10 ermittelte Betrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen nach § 15 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

a) für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden; für ein Überwiegen gilt § 9 Abs. 5 c) entsprechend;

b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°.

§ 10

Verteilungsregelung für den Außenbereich

- (1) Der auf Grundstücksflächen, die im Außenbereich liegen - ggf. nach Vorverteilung gem. § 6 - entfallende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtung Vorteile zuwachsen, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Abs. 2) mit der Nutzungsmeßzahl (Abs. 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die gesamte Fläche.
- (3) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt. Diese beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung	
a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	2
b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Weideland oder Gartenland	4
c) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerklein- gärten oder Baumschulen)	8
d) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Abbau von Rohstoffen, Kiesabbau, Steinbrüche)	12
2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teil- fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüber hinausgehende Nutzung wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet.	16
3. Campingplätze	16
4. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet.	20

§ 11 Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 12 Kostenspaltung

Der Beitrag kann nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. unselbständige Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Niederschlagswasserbeseitigung,
8. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 13 Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zu 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrags erheben. Vorauszahlungen können auch für die in § 12 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.
- (3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen der Gemeinde unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege zur Verfügung gestellt, so wird ihm der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld angerechnet.

§ 14

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Beitrages nach § 11 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts der Einrichtung und im Falle der Kostenspaltung nach § 12 mit der Fertigstellung des abgespaltenen Teils der Einrichtung.

§ 15

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 16

Veranlagung, Fälligkeit

Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Die Gemeinde kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.

§ 17

Datenverarbeitung

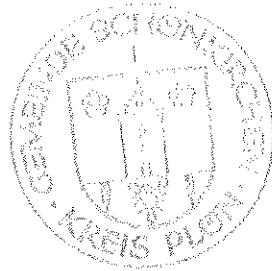
Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. d. F. vom 30.10.1991 (GVBl. Schl.-H., Seite 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) der Gemeinde bekanntgeworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.06.91 außer Kraft. Das Außerkrafttreten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der bisherigen Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die bisherige Satzung fort.

Schönkirchen, 12.12.1996


(Koops)
Bürgermeister



1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Erhebung von
Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. 06. 1998 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1
Erhebung des Beitrags

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege. Erschließungsanlage als öffentliche Einrichtung im Sinne der Satzung ist nur die Straße, der Weg oder der Platz insgesamt, d. h. in der gesamten räumlichen Ausdehnung mit allen Teileinrichtungen.

§ 6
Aufwandverteilung in Sonderfällen
(Vorverteilung)

wird ersatzlos gestrichen.

§ 11
Abschnittsbildung

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Bildung von Abschnitten entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 12 Kostenspaltung

erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag kann nach Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. unselbständige Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Niederschlagswasserbeseitigung,
8. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 11 bleibt unberührt.

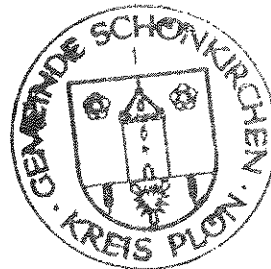
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönkirchen, den 11. 06. 1998

Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 Grundstücksfläche

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:


- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch
- a) soweit an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Straße, den Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.

Löst einer weder baulich noch gewerblich genutzte verbleibende Restfläche eine beachtliche zusätzliche Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße aus, zählt sie mit einer Hälfte ebenfalls zur Grundstücksfläche. Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 a) oder b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönkirchen, den 30. JUNI 03


(K o o p s)
Bürgermeister

